

**Corona-Pandemie; Einheitliche  
Quarantäneregelungen für Horte und  
Kindertagesstätten**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 00149 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 Pasing-  
Obermenzing am 19.07.2021

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04176**

1 Anlage

**Beschluss des Bezirksausschusses des  
Stadtbezirkes 21 Pasing-Obermenzing vom 05.10.2021**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag der Referentin**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 Pasing-Obermenzing hat am 19.07.2021 die als Anlage beigefügte Empfehlung Nr. 14-20 / E 00149 beschlossen.

In der Empfehlung wird gefordert, für eine Einheitliche Quarantäneregelung für Horte und Kindertagesstätten in der Corona-Pandemie zu sorgen.

Die Bürgerversammlungsempfehlung betrifft ausschließlich den Stadtbezirk 21 Pasing-Obermenzing. Sie beinhaltet eine Angelegenheit, für die der Oberbürgermeister zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung i. V. m. § 22 Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München). Gemäß § 9 Abs. 4 2. Spiegelstrich der Bezirksausschuss-Satzung obliegt somit die Behandlung der Bürgerversammlungsempfehlung dem Bezirksausschuss. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat gegenüber der Verwaltung lediglich empfehlenden Charakter.

Für den Bereich der Schulen gilt der Rahmenhygieneplan des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) in der Fassung vom 05. Juli 2021 und für die Kindertagesbetreuung der Rahmenhygieneplan des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (STMAS) in der Fassung vom 24. Juni 2021, die in den prinzipiellen Hygieneregeln übereinstimmen.

Für das Vorgehen im Falle einer Meldung einer infizierten Person in einer Schule und/oder einem Hort bzw. einer Kindertagesstätte und den sich daraus ergebenden Konsequenzen gelten einheitliche Kriterien. Hier wird nicht unterschieden zwischen den

einzelnen Einrichtungsarten.

Die Entscheidungen ob eine Gruppe geschlossen wird, nur Einzelpersonen in Quarantäne müssen oder ob keine weiteren Schritte erforderlich sind, richten sich ausschließlich nach den Kriterien des Robert-Koch-Instituts:

Kontaktpersonen zu einem bestätigten COVID-19-Fall werden bei Vorliegen mindestens einer der folgenden Situationen als enge Kontaktpersonen (mit erhöhtem Infektionsrisiko) definiert:

1. Enger Kontakt (<1,5 m, Nahfeld) länger als 10 Minuten **ohne** adäquaten Schutz (adäquater Schutz = Fall und Kontaktperson tragen **durchgehend und korrekt MNS** [Mund-Nasen-Schutz] oder FFP2-Maske).
2. Gespräch mit dem Fall (Face-to-face-Kontakt, <1,5 m, unabhängig von der Gesprächsdauer) **ohne** adäquaten Schutz (adäquater Schutz = Fall und Kontaktperson tragen **durchgehend und korrekt MNS** [Mund-Nasen-Schutz] oder FFP2-Maske) oder direkter Kontakt (mit respiratorischem Sekret).
3. Gleichzeitiger Aufenthalt von Kontaktperson und Fall im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole unabhängig vom Abstand für > 10 Minuten, **auch wenn durchgehend und korrekt MNS** (Mund-Nasen-Schutz) oder FFP2-Maske getragen wurde.

Unterschiedliche Entscheidungen ergeben sich immer dann, wenn unterschiedliche Kriterien vorlagen: Wurde beispielsweise in der Schulklasse konsequent gelüftet und es bestand kein enger Kontakt, so wird die Klasse nicht geschlossen. Wenn aber die Person mit bestätigter Infektion im gleichen Zeitraum auch in der Hortgruppe war und dort beispielsweise längere Zeit zum Mittagessen mit der Gruppe zusammensaß, so kann es durchaus sein, dass die Gruppe geschlossen wird.

Es wird für jede betroffene Gruppe immer individuell ermittelt, aber die Entscheidungsgrundlage ist immer die gleiche. Allerdings können die Ermittlungen für verschiedene Gruppen andere Ergebnisse erbringen. Die Forderung nach einheitlichen Quarantäneregeln ist mit den zu Grunde gelegten RKI-Kriterien bereits erfüllt.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 00149 kann deshalb entsprochen werden.

Der Korreferent des Gesundheitsreferats, Herr Stadtrat Stefan Jagel, der zuständige Verwaltungsbeirat, Herr Stadtrat Prof. Dr. Hans Theiss, sowie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

## II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung der Empfehlung Nr. 14-20 / E 00149 als laufende Angelegenheit wird Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 00149 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 Pasing-Obermenzing vom 19.07.2021 ist damit satzungsgemäß erledigt.

**III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 21 Pasing-Obermenzing der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Die Referentin

Beatrix Zurek  
berufsmäßige Stadträtin

**IV. WV Gesundheitsreferat, Beschlusswesen GSR-RB-SB**

1. Die Übereinstimmung dieses Abdruckes mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

2. An

den Bezirksausschuss 21 Pasing-Obermenzing

das Revisionsamt

die Stadtkämmerei

das Direktorium - HA II/BAG West (zu Az. 00149) 1-fach

zur Kenntnis.

Am \_\_\_\_\_  
Gesundheitsreferat  
GSR-RB-SB